

Schengen und das Waffenrecht

Autor(en): **Vež, Jena-Luc**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **168 (2002)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-67930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schengen und das Waffenrecht

In den letzten Tagen und Monaten ist die zweite Runde der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und ihren europäischen Partnern allmählich auch in das Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit getreten. Allerdings blieben die aufkeimenden Debatten meist nur auf bestimmte Einzelaspekte beschränkt. Diese Feststellung gilt insbesondere für das Dossier Schengen/Dublin. Hier stand bisher vor allem das Waffenrecht im Zentrum der Auseinandersetzung. Dieses nimmt zwar im Konzept der Schengener Verträge eher eine Randposition ein, ist aber aus schweizerischer Sicht gleichwohl von wesentlicher Bedeutung.

Jean-Luc Vez

Der vorliegende Beitrag verfolgt daher das Ziel, Inhalt und Reichweite der Schengener Waffenbestimmungen darzustellen und deren Auswirkungen auf unser Waffenrecht zu erörtern. Damit sollen auch aufgetretene Missverständnisse ausgeräumt und die politische Diskussion in diesem Bereich versachlicht werden.

Rechtsgrundlagen

Die massgebenden waffenrechtlichen Vorschriften sind in der EG-Richtlinie 91/477 enthalten¹. Als sogenannte Binnenmarktrichtlinie konzipiert, will die Richtlinie 91/477 den Handel mit Feuerwaffen und Munition innerhalb der EG gewährleisten, ohne jedoch legitime Sicherheitsbedürfnisse der Mitgliedstaaten und ihrer Bürger zu vernachlässigen. Zu diesem Zweck legt die Richtlinie einheitliche Grundsätze fest, die zu einer gewissen Harmonisierung der nationalen Waffengesetzgebungen führen. Es werden aber bei weitem nicht alle Fragen im Zusammenhang mit Waffen und deren Munition geregelt. Die Richtlinie enthält Vorschriften über:

- den Besitz und den Erwerb von Feuerwaffen und Munition,
- die Ein- und Ausfuhr sowie
- die Rechtsstellung der Waffenhändler.

Freiräume bei der Umsetzung

Die Richtlinie ist in den Mitgliedstaaten nicht direkt wirksam, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Sie enthält über weite Strecken bloss allgemeine Vorgaben, welche dem nationalen Gesetzgeber bei deren Umsetzung prinzipiell einen grossen Gestaltungsspielraum belassen. National gewachsene Traditionen im Umgang mit Waffen müssen also nicht einfach aufgegeben werden, sondern können bei der Konkretisierung der Richtlinie

berücksichtigt und weitestgehend bewahrt werden.

In den verschiedenen Schengen-Staaten sind damit durchaus unterschiedliche Lösungen möglich. Die Mitgliedstaaten können ausdrücklich auch strengere Rechtsvorschriften erlassen als es die Richtlinie vorsieht. Diese enthält nämlich nur sogenannte Minimalvorgaben und lässt in jedem Fall eine «Abweichung nach oben» zu. In einigen Mitgliedstaaten gelten denn auch weitaus strengere Regeln als in anderen.

Das zeigt insbesondere das Beispiel Deutschlands, wo seit jeher eine sehr strenge Waffengesetzgebung besteht. Die derzeit geltenden Vorschriften gehen weit über das hinaus, was unter «Schengen» verlangt wäre. Die konkrete Ausgestaltung der waffenrechtlichen Vorschriften in Deutschland beruht so in erheblichem Umfang auf einer autonomen Entscheidung des deutschen Gesetzgebers. Aus diesem Grunde ist es irreführend, wenn einfach auf die gegenwärtige Situation in Deutschland verwiesen wird, um die Auswirkungen von Schengen auf die Schweiz zu beschreiben. Denn: Was der deutsche Gesetzgeber beschliesst, ist auch unter Schengen für die Schweiz nicht massgebend.

Von «Schengen» nicht betroffene Bereiche

Die Richtlinie lässt verschiedene Aspekte des nationalen Waffenrechts von vornherein unberührt. In diesen Bereichen bleiben die nationalen Rechtsvorschriften weiterhin und in vollem Umfang bestehen. Dies trifft für folgende Bereiche zu:

1. Die Richtlinie findet nur auf Feuerwaffen Anwendung, nicht aber auf Besitz und Erwerb von Nicht-Feuerwaffen wie z.B. von Messern, Schlagstöcken, Elektroschockgeräten, Signalgeräten oder antiken Waffen.
2. Die Richtlinie enthält auch keine Regelung zum Tragen und zum Gebrauch von Schusswaffen. Es bleibt ausschliesslich dem nationalen Gesetzgeber überlassen zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Schusswaffengebrauch oder das

Waffentragen auf seinem Staatsgebiet möglich sein soll.

Ebenso gilt nationales Recht für das vorübergehende Aushändigen von Schusswaffen gleich welcher Art. Damit wird z. B. die in der Schweiz verbreitete leihweise Abgabe von Ordonnanzwaffen an Jungschützen von «Schengen» schon aus diesem Grunde nicht berührt.

3. Auch das Militär- und Polizeiwesen ist von der Richtlinie ausgenommen. Die (waffenrechtliche) Organisation der Polizei und der Streitkräfte bleibt weiterhin in den Händen der Mitgliedstaaten. «Schengen» bedroht daher das in der Schweiz bestehende Milizsystem in keiner Weise.

Die Richtlinie steht weder der Aufbewahrung des Sturmgewehres durch die Armeeangehörigen zu Hause noch der Abgabe von Ordonnanzwaffen an ehemalige Armeeangehörige oder Funktionäre des Schützenwesens entgegen. Denn dies stellt – ebenso wie die Abgabe von Sturmgewehren an Jungschützen – einen festen Bestandteil unseres Milizsystems dar. Es gilt auch hier weiterhin schweizerisches Recht.

4. Die Richtlinie gilt zudem nicht für Waffensammler und anerkannte historische und kulturelle Einrichtungen wie z.B. Museen. Dabei legt sie nicht fest, wer als Waffensammler gilt und wer nicht. Dies zu definieren ist Sache des nationalen Gesetzgebers.

5. Schliesslich bleibt auch die Regelung des Jagd- und Schiesswesens über die Frage des privaten Waffenbesitzes bzw. -erwerbs hinaus weiterhin dem nationalen Recht vorbehalten. Das gilt insbesondere für die Ausübung dieser Tätigkeiten (Jagd- und Abschussbewilligung, Jagdsaison usw.), diesbezügliche Vorschriften sind allein Sache des Mitgliedstaates. Genauso wenig schreibt die Richtlinie vor, wer als Schütze oder Jäger gilt oder welche Waffentypen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen sind.

Voraussetzungen für den Erwerb / Besitz von Schusswaffen (Waffenkategorien)

Soweit die Richtlinie Anwendung findet, teilt sie Schusswaffen nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit in verschiedene Waffenkategorien ein. Für jede dieser Kategorien gelten **unterschiedliche Voraussetzungen für den Erwerb bzw. Besitz** einer Schusswaffe. Die Richtlinie kennt insgesamt vier Kategorien von Waffen:

- Nach der Richtlinie sollen bestimmte, sehr gefährliche Feuerwaffen im Grundsatz verboten werden. Zu dieser **Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A)** gehören neben Kriegswaffen und besonde-

¹Die Richtlinie hat die ursprünglichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (die Art. 77–91) ersetzt.

«Uns fehlen zu viele gute Berufsoffiziere und -unteroffiziere»

Divisionär Peter Stutz, Kdt F Div 7 am Div Rapport 2002 zur personellen Herausforderung der A XXI: «Jede Ausbildung steht und fällt mit dem Lehrpersonal. Es muss in genügender Zahl vorhanden und gut ausgebildet sein. Uns fehlen eindeutig zu viele gute Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere an der Front. Ich bezweifle schlicht und einfach, ob wir die benötigte Zahl von qualitativ hoch stehendem Lehrpersonal überhaupt finden werden – wir hätten ja schon immer mehr anstellen können, als wir gefunden haben.» dk

ren Munitionsarten (Munition mit Sprengwirkung, Brandsätzen usw.) namentlich auch Seriefirewaffen (vollautomatische Waffen) sowie als Gebrauchsgegenstände getarnte Schusswaffen. Die Staaten können jedoch **Sonderbewilligungen** erteilen, wenn «die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen». Dabei ist es ihre Sache, diese Voraussetzung im nationalen Recht zu konkretisieren. Denn es steht allein in ihrer Kompetenz festzulegen, welches Sicherheitsniveau auf ihrem Territorium gilt.

– Zur zweiten Kategorie, **den erlaubnispflichtigen Waffen (Kategorie B)** gehören z.B. halbautomatische Waffen, Pistolen und Revolver. Erwerb und Besitz solcher Waffen unterstehen einem Genehmigungsvorbehalt. Die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen inhaltlich denjenigen, die auch das schweizerische Recht an den Waffenerwerb stellt. Mit einer Ausnahme: Die Richtlinie verlangt zusätzlich eine **Rechtfertigung**. Es sind aber wiederum die einzelnen Mitgliedstaaten, die festlegen, wann genau ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Nach der Richtlinie erhalten Jäger und Schützen auf jeden Fall eine Genehmigung. Die Festlegung weiterer Fälle bleibt aber möglich. Ob und wann ein blosses Selbstschutzinteresse als Genehmigungsgrund anerkannt wird, liegt damit letztlich im Ermessen des nationalen Gesetzgebers.

– Zu den **meldepflichtigen Waffen (Kategorie C)** zählen neben dem Karabiner 31 eine ganze Reihe von Jagd- und Sportwaffen. Mit Ausnahme der Einhaltung des Mindestalters ist der Erwerb bzw. Besitz von solchen Waffen aber an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf auch keines Rechtfertigungsgrundes. Es genügt eine blosser Meldung der Waffe an die im jeweiligen Mitgliedstaat zuständige Stelle.

– Für **alle anderen Waffen (Kategorie D)** ist der Erwerb und Besitz schliesslich völlig frei.

Über die erwähnten Vorgaben hinaus macht die Richtlinie jedoch keine weite-

ren Auflagen. Namentlich **schreibt** die Richtlinie **nicht vor, wieviele Waffen** z.B. ein Jäger oder ein Schütze **erwerben bzw. besitzen darf**. Selbstverständlich kann der nationale Gesetzgeber eine zahlenmässige Beschränkung des Waffenbesitzes bzw. -erwerbes festlegen, wenn er will. Deutschland beispielsweise hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Eine Pflicht, dies zu tun, bestand und besteht allerdings nicht.

Überdies sagt die Richtlinie auch nicht, was vorzukehren ist, wenn eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich wegfällt.

Die in diesem Zusammenhang bisweilen geäusserte **Befürchtung, Jäger und Schützen müssten bei Aufgabe ihrer Tätigkeit sofort entwaffnet werden, ist unbegründet**.

Denn: Erstens ist eine Entwaffnung der Betroffenen ausgeschlossen, soweit es sich um meldepflichtige Waffen handelt. Dazu zählt das Gros der Jagdwaffen. Zweitens verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten auch im Hinblick auf genehmigungspflichtige Waffen (Kategorie B) nicht, die einmal erteilte Genehmigung zu widerrufen. Die Richtlinie sieht lediglich eine Befugnis zum Widerruf vor, enthält aber keine entsprechende Verpflichtung. Dem nationalen Gesetzgeber bleibt hier somit ein denkbar weiter Gestaltungsspielraum.

Einfuhr und Ausfuhr von Waffen

Mit «Schengen» werden bekanntlich die Personenkontrollen an den Binnengrenzen abgebaut. Daher erlaubt die Richtlinie das Mitführen von Waffen über die Grenze nur, wenn vorher ein bestimmtes Verfahren eingehalten wird. Im Grundsatz setzt jeder Transport von Feuerwaffen die Genehmigung zumindest des Einfuhrstaates voraus. Insbesondere Waffenhändlern können hier aber gewisse Erleichterungen eingeräumt werden.

Für den privaten Transport bringt der europäische Waffenpass – eine Art «Fahrzeugausweis» für Schusswaffen – einen geringeren Kontrollaufwand insbesondere für Jäger und Schützen. Diese bedürfen bei Nachweis ihres Reisezweckes grundsätzlich keiner besonderen Einfuhrbewilligung mehr.

Auswirkungen auf die Schweiz

1. Das gegenwärtige Schweizer Recht ist mit der EG-Richtlinie bereits kompatibel, was die Rechtsstellung der Waffenhändler betrifft (Berufszulassung, Aufsicht, Auskunfts- und Buchführungspflichten). Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Aus- und Einfuhr von Feuerwaffen. Der

neu einzuführende europäische Feuerwaffenpass bringt zudem für Jäger und Schützen Erleichterungen mit sich.

2. Ein gewisser Anpassungsbedarf des schweizerischen Rechts beim Waffenerwerb und -besitz würde sich hingegen aus der Übernahme der Schengener Waffenkategorien ergeben. Neben dem Erwerb würde auch der Waffenbesitz geregelt. Die vorzunehmenden Anpassungen liessen sich jedoch auf ein Mindestmass beschränken. Für die verbotenen Waffen (Kategorie A) würde sich kaum etwas ändern, da der Erwerb von Seriefirewaffen auch nach geltendem schweizerischem Recht einer Sonderbewilligung bedarf. Zudem wird die Abgabe des Sturmgewehres an die Armeeangehörigen von der Richtlinie nicht erfasst.

Für andere Waffen müsste eine Genehmigungspflicht eingeführt werden. Die Änderungen wären allerdings eher formeller Natur, denn die Genehmigungsvoraussetzungen für erlaubnispflichtige Waffen (Kategorie B) können unter Berücksichtigung der schweizerischen Waffentradition weit ausgelegt werden.

3. Eine besondere Herausforderung würde damit letztlich vor allem die Registrierung der Waffen bilden. In der Schweiz ist eine Meldepflicht bisher nur für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung vorgesehen. Für die übrigen Personen kennt das Gesetz bloss ein System der Nachkontrolle, damit nötigenfalls bei einem Delikt geklärt werden kann, wem die Waffe gehört. Dabei sind die erforderlichen Daten sowohl beim Erwerb im Handel als auch unter Privaten festzuhalten (Waffenbuch, Waffenschein bzw. schriftlicher Vertrag). Der Bundesrat betrachtet die schweizerische Lösung als gleichwertig zur Meldepflicht der Richtlinie. Denn auch diese ist letztlich darauf ausgerichtet, den Waffenbesitz nachträglich feststellen zu können.

4. Allerdings gilt dies nur, **solange die betreffenden Waffen im Inland verbleiben**. Sobald Waffen aber über die Grenze transportiert werden, kommen die Sicherheitsbedürfnisse des Einreisestaates ins Spiel. Daher soll für diesen Fall die Meldepflicht gemäss Richtlinie eingeführt werden. ■



Jean-Luc Vez,
Dr. iur.,
Oberstlt.,
Direktor des Bundesamtes für Polizei,
1700 Fribourg.